

Satzung über die Bildung und Aufgaben eines WIR-Beirates des Lahn-Dill-Kreises

Auf Grund der §§ 5 und 8 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (GVBl I S. 618) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben eines WIR-Beirates beschlossen:

§ 1

Name

Der Lahn-Dill-Kreis richtet einen Beirat nach Maßgabe dieser Satzung ein, der die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund im Lahn-Dill-Kreis vertritt. Er trägt die Bezeichnung „WIR-Beirat des Lahn-Dill-Kreises“ und soll **Wirksame Integrationsansätze Realisieren**.

§ 2

Aufgaben (und Befugnisse)

Der Beirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Lahn-Dill-Kreis gegenüber den Gremien des Lahn-Dill-Kreises und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere gilt dies für Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft befasst sind.

Der WIR-Beirat wirkt insbesondere mit bei:

- der Verbesserung der schulischen und beruflichen Integration
 - der kulturellen und sozialen Integration
 - der Förderung Gemeinwesen orientierter Ansätze
 - der interkulturellen Öffnung der Verwaltungen und Verbände im Lahn-Dill-Kreis
 - der Erörterung von rechtlichen Aspekten der Integration
 - der Erörterung und Positionierung bei rassistischen und diskriminierenden Vorfällen
 - der Verleihung eines Integrationspreises für den Lahn-Dill-Kreis
 - der Förderung des Dialogs mit und die Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen und Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht in Vereinen organisiert sind
1. Der Kreisausschuss unterrichtet den Beirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Beirat zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Die Stellungnahme des Beirates kann schriftlich oder mündlich sowie durch Teilnahme an den Sitzungen erfolgen.
 2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden sowie Fachberater(innen) hinzuziehen, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Der Beirat erstattet einmal jährlich einen Geschäftsbericht über seine Arbeit, der dem Kreistag vorzulegen ist.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung

Der WIR-Beirat besteht aus

- jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der im Lahn-Dill-Kreis gewählten Ausländerbeiräten einschließlich der Stadt Wetzlar
- jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe im Nordkreis und im Südkreis
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Liga der Wohlfahrtsverbände und freien Träger
- einer Vertreterin / einem Vertreter des Sports
- bis zu 4 Vertreterinnen / Vertreter der Kirchengemeinden
- bis zu 4 Vertreterinnen / Vertreter der muslimischen Gemeinden

- je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Bürgermeisterdienstversammlung
- der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten des Lahn-Dill-Kreises
- einer Vertreterin des Frauenbüros des Lahn-Dill-Kreises
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Stadt Wetzlar

Als beratende Mitglieder ergänzen folgende Vertreter die stimmberechtigten Mitglieder:

- die Leitung der Abteilung Soziales und Integration des Lahn-Dill-Kreises (alternativ vertreten durch die Fachdienstleitung des Fachdienstes Zuwanderung und Integration)
- die Leitung der Kreisaufsichts- und Ordnungsbehörde / Ausländerbehörde des LDK (alternativ vertreten durch die Fachdienstleitung der Kreisausländerbehörde)
- die WIR-Koordinatorin / der WIR-Koordinator des Lahn-Dill-Kreises
- der / die Integrationsbeauftragte des Lahn-Dill-Kreises

Alle Beiratsmitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen und für sie eintreten.

Zu Spezialthemen können Experten aus weiteren Abteilungen der Kreisverwaltung sowie aus anderen Institutionen beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung

Der Vorsitz liegt bei der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten. Die Geschäftsführung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geregelt.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt schriftlich oder in sonstiger abgestimmter Form mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5

Amtszeit

Die Amtsdauer der Mitglieder des WIR-Beirates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt weiter aus, bis ihre Nachfolgerinnen / ihre Nachfolger das Amt antreten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit vom Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu benennen.

§ 6

Entschädigung

Für die Mitglieder des WIR-Beirates gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 2. März 2017

.....
Wolfgang Schuster
Landrat

.....
Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Satzung (Urfassung)	vom	02.03.2017
	veröffentlicht am	08.03.2017
	in Kraft getreten am	09.03.2017